

1897/AB-BR/2003 BR. GP

Eingelangt am 28.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Bundesräte Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. April 2003 unter der Nr. 2064/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Exekutivdienstgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 7:

Wie bereits im Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode ausgeführt wird, ist beabsichtigt, die Dienst- und Besoldungsrechte der Gebietskörperschaften zu vereinheitlichen sowie ein einheitliches Bundesmitarbeitergesetz statt des Beamtdienstrechtsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes mit funktionsbezogenem Kündigungsschutz und der Möglichkeit einer Berücksichtigung berufsbildspezifischer Anforderungen - wie z.B. für den Exekutivdienst - zu schaffen. Die bereits unter der Federführung der ehemaligen Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport getätigten Vorarbeiten sollen in das neue Bundesmitarbeitergesetz einfließen. Da also seitens der Bundesregierung eine Harmonisierung der Besoldungssysteme angestrebt wird, ist an die Schaffung von nach Bundesländern differenzierten Besoldungsebenen nicht gedacht.

Zu den Fragen 4 und 5:

In Österreich liegt derzeit das durchschnittliche faktische Pensionseintrittsalter von Exekutivbeamten bei 57,5 Jahren, das gesetzliche Pensionsalter bei 61,5 (§15 BDG) bzw. 65 Jahren (§13 BDG). Einen Vergleich mit anderen europäischen Staaten herzustellen ist nicht möglich, weil mir das diesbezügliche Zahlenmaterial nicht vorliegt, weil die einzelnen Pensionssysteme aufgrund ihrer Unterschiede unvergleichbar sind und weil die Sicherheitsorgane in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich organisiert sind.